

**Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBI. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 59/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Zahl "14 000" durch die Zahl "15 000" ersetzt.

2. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO abweichend von den dort genannten Einschränkungen begrenzt mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox."

### Artikel II

1. Art. I Z 1 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

2. Die bereits durch die Anmeldung von Apparaten festgesetzten Steuerbeträge gelten ab dem Inkrafttreten als mit dem neuen Steuersatz festgesetzt.

## Vorblatt

### Problem:

In der WAO soll die Nachfolgerhaftung neu geregelt werden. Für die Vergnügungssteuer von Apparaten ist jedoch mit der allgemeinen Regelung das Auslangen nicht zu finden.

### Ziel:

Die speziellen Bedürfnisse bei der Nachfolgerhaftung im Falle der Vergnügungssteuer von Apparaten sollen in einer gesonderten Bestimmung im VGSG berücksichtigt werden.

### Lösung:

So wie schon bisher die Verpächterhaftung soll auch die Nachfolgerhaftung so geregelt werden, daß der Haftpflichtige ein Risiko im Ausmaß der veranstaltungsrechtlich höchstzulässigen Anzahl von Apparaten einkalkulieren muß. Aus Anlaß dieser Novellierung soll gleichzeitig auch eine Erhöhung eines Steuersatzes vorgenommen werden.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Keine. Aus der Änderung des Steuersatzes können Mehreinnahmen in der Größenordnung von 25 Millionen Schilling erwartet werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1991, G 210/91, § 12 Abs. 1 lit. a WAO als verfassungswidrig aufgehoben. Bei der dadurch notwendig gewordenen Novellierung der WAO war entsprechend der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes eine Regelung zu schaffen, nach der der Haftende sein Haftungsrisiko verlässlicher erkennen kann. Nach dem Vorbild der Verpächterhaftung soll dies durch die Bezugnahme auf das Steuervolumen vor zwei Jahren geschehen. Im speziellen Fall der Vergnügungssteuer von Apparaten ist dies jedoch kein geeigneter Anknüpfungspunkt, sodaß für diesen Fall eine Sonderregelung zu schaffen ist. Diese soll aber nicht in der WAO, sondern als gesonderte Novellierung des VGSG gestaltet werden.

Aus Anlaß dieser Novelle soll auch der Steuersatz für die in § 6 Abs. 4 VGSG genannten Apparate geändert werden. Bei der letzten Änderung durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 3/1990 wurde dieser Steuersatz im Vergleich zu den anderen Steuersätzen unterproportional nur auf 14 000 S statt auf 15 000 S angehoben. Der Steuersatz soll nunmehr auf diesen Betrag nachgezogen werden.

### Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Diese Bestimmung sieht die Anhebung des Steuersatzes von derzeit 14 000 S auf 15 000 S vor. Die seinerzeitige Anhebung erfolgte nicht im Verhältnis der übrigen Steuersätze, um die Belastung geringer zu halten. Nunmehr erscheint im Hinblick auf die seither vergangene Zeit eine Nachziehung auf das vorherige Spannungsverhältnis angezeigt und für die Steuerpflichtigen auch verkraftbar.

Zu Art. I Z 2 (§ 13 Abs. 4):

Die Anzahl der Apparate, die in einem Lokal gehalten werden, ist oft sehr schwankend. Würde man die Nachfolgerhaftung wie bei sonstigen Fällen auf das Steuervolumen vor zwei Jahren abstellen, so könnte dies sehr oft dazu führen, daß mangels eines solchen keine Haftung möglich wäre. Daher soll der Haftende in seine Risikoüberlegungen immer ein Steuervolumen einbeziehen, das der veranstaltungsrechtlich zulässigen Höchstzahl an Apparaten zusätzlich einer Musikbox entspricht. Damit ergibt sich eine Gleichstellung mit der Verpächterhaftung, bei der schon derzeit eine solche Regelung im Gesetz enthalten ist.

Zu Art. II Z 1:

Da es sich bei der Vergnügungssteuer für Apparate um eine Monatspauschalsteuer handelt, ist der Wirksamkeitsbeginn der Steuer-satzänderung auf einen Monatsersten festzusetzen.

Zu Art. II Z 2:

Mit dieser Bestimmung soll ein unnötiger Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch der Behörde vermieden werden.

## Textgegenüberstellung

geltender Text

neuer Text

(4) Für das Halten von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis ausschließ- lich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist, oder von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, wie bei- spielsweise die Verletzung oder Tötung von Men- schen oder die Bekämpfung von Zielen, womit übli- cherweise die Verletzung oder Tötung von Men- schen verbunden ist, dargestellt wird, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 14 000 S.

"15 000"

§ 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Inhaber der für die Vergütung benützten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Unternehmer für die Vergütungssteuer, sofern er nicht selbst steuerpflichtig ist. Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 3 haftet der Verpächter jedoch jedenfalls für die Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtzuschlages, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.“

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO abweichend von den dort genannten Einschränkungen begrenzt mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox.“